Kommunale Partnerschaften mit der Ukraine

Merkblatt (Stand: 02.05.2023)

1. Ablauf Anbahnungs- und Delegationsreisen

Schritt 1:

- Mindestens 6 Wochen vor der geplanten Reise stellt die deutsche Kommune (= Antragsteller) einen formlosen Antrag (per Email) zur Unterstützung einer Anbahnungs- und/oder Delegationsreise in die Ukraine bzw. nach Deutschland
  zusammen mit
  - Einem Programm, aus dem der Bezug zur Kommunalen Entwicklungszusammenarbeit deutlich hervorgeht
  - Einer Beschreibung von Art und Umfang der benötigten Leistungen
  - Einer Liste der max. fünf Teilnehmenden (unter Angabe der Funktion in der Partnerkommune bzw. in der Partnerschaftsarbeit. Die Schreibweise der Namen sollte mit dem Reisepass übereinstimmen)

Schritt 2:

- Mindestens 5 Wochen vor der geplanten Reise: Zur Anfertigung des Kooperationsvertrages (KV) zwischen EG/SKEW und dem Antragsteller wird folgendes benötigt:
  - Logo der Kommune
  - Name des Vertreters der Kommune
  - Verantwortlichen für die Organisation der Delegationsreise in der Kommune mit Kontaktdaten
  - Postalische Anschrift, an welche der Vertrag versandt werden soll

Nach Unterzeichnung wird ein Exemplar an EG/SKEW per Post zurückgesandt; parallel als digitale Kopie per Email.

Schritt 3:

- Nach Abschluss des KV: Buchungen bzw. die Beauftragung der Dienstleistungen durch die SKEW nach Abstimmung mit dem Antragssteller
- Umsetzung der Anbahnungs- und Delegationsreise durch die Kommunen
- Evtl. Begleitung durch die Regionalen Koordinatoren des Ukraine-Projekts (vor allem bei Erstreisen). Fragen Sie dies bitte rechtzeitig beim Projektteam an.

Schritt 4:

- bis 14 Tage nach der Reise: Reisekostenabrechnung mit Originalbelegen (Bordkarten, Fahrkarten, Hotelrechnungen, sonstige Rechnungen), sowie Unterschriftenliste
- bis spätestens 3 Wochen nach der Reise: Einreichen des Abschlussberichts

2. Kostenerstattung bzw. Kostenübernahme

Kostübernahme durch die SKEW:

- Beauftragung von zwei Übersetzerinnen (m/w/d) während des Aufenthalts der ukrainischen Partner in der deutschen Kommune bzw. der deutschen Partner in der ukrainischen Kommune durch die SKEW .
- Buchung von Zugfahrkarten (2. Klasse) durch Deutschland, Polen, Ungarn, Österreich und Tschechien durch die SKEW. Kosten für den Kauf der BahnCard werden nicht erstattet.
- Buchung von internationalen Flügen (Economy Class) durch die SKEW. Die Boardkarten müssen im Original im Nachgang eingereicht werden. Für die Reise der ukrainischen Teilnehmenden sind die Boardkarten *für den Hinflug* als Nachweis ausreichend.
- Buchung einer angemessenen Unterkunft in Deutschland bis max. 80,00 €/Nacht inklusive Frühstück durch die SKEW.
- Nach Absprache werden nur für die ukrainischen Teilnehmenden
    - eine angemessene Unterbringung in einem Durchreiseland, sowie
    - Fahrkarten für die ukrainische Bahn „Ukrzaliznytsia“ durch die SKEW gebucht.

Kostenerstattung (ausschließlich an die Vertreter/innen der deutschen Kommune):

Innerhalb Deutschlands:

- Bei Benutzung eines PKWs werden 0,20 €/km (maximal 650 km entsprechen maximal 130,00 €) erstattet. Die direkte Strecke muss nachgewiesen werden. Laut Bundesreisekostengesetz dürfen nur abgerundete volle Kilometer erstattet werden.
- Parkkosten können maximal bis zu 15,00 €/Tag abgerechnet werden.
- Taxikosten können nur begründet abgerechnet werden, siehe BRKG VwV 4.4.3:

  1 Triftige Gründe für eine Taxibenutzung liegen insbesondere vor, wenn
  - im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
  - zwingende persönliche Gründe vorliegen (z. B. Gesundheitszustand),
  - regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
  - Fahrten zwischen 23 und 6 Uhr das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen.

  2 Ortsunkundigkeit und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

Im Partnerland:

- Kosten für eine angemessene Unterbringung in der Ukraine bis max. 98€ werden erstattet. Die Unterbringung wird, ggf. mit Unterstützung der Partnerkommune, selbst organisiert.
- Nach Absprache erstattet die SKEW Kosten für dienstlich anfallende Reisen/Fahrten innerhalb des Partnerlandes.

Im Durchreiseland:

- Kosten für eine angemessene Unterbringung werden gemäß ARVVwV 2023 Anlage (Länderliste) erstattet.

Generell gilt:

- Für die Reisekostenabrechnung wird ein Formular zur Verfügung gestellt, welches mit den Originalbelegen eingereicht werden muss. Dieses Formular muss vollständig und gut lesbar ausgefüllt werden.
- Den ukrainischen Teilnehmenden werden keine Fahrkosten erstattet.
- Klimabedingte Kleidung kann nicht abgerechnet werden.
- Kosten für W-LAN können nicht erstattet werden.
- Tagegelder und Verpflegungskosten werden nicht erstattet.
- Etwaige Privataufenthalte vor oder im Anschluss an den Auslandsaufenthalt sind selbst zu organisieren, finanziell zu tragen und dürfen einen zeitlichen Abstand zum Anfang oder Ende des Dienstgeschäfts von maximal 5 Werktagen nicht überschreiten (Samstag, Sonntag und ggf. Feiertage exklusive).

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Alina.Piwen@engagement-global.de
Tel. +49 228 20 717-2412